10

wie folgen die Herrn Brand- u. Kohlgrund ge-
nannt, sammt d. Hof Mühle u. Zubehörungen
allermaßen selbige Taxatio von Bünau zu Kreisch
unter 15 u. 16 Juli u. 30 Oct. 1693 ausgestellt
überlassen u. dessen [illegible] des Lehns zu-
entsetzt u. den v. Bünau z. Lauenst. zu zuschla-
gen, samt allen Zubehörungen, Gebäuden und i.
um 11800 fl. Bünau ist an der Zweiten-
Rentkasse für seine halbe Antheil am Hammer-
werke noch 3606 fl 21 gr. 3 d zu zahlen schuldig,
da er nun der Hälfte seines halben Antheils
an Alemann, also 1/4 verkauft, so übernimmt
Alemann Hälfte obiger Schuld von 1803 fl 10 gr.
7 1/2 d, u. gibt ihm an Kaufschilling zu gute,
sodaß er noch 10000 fl baar zu entrichten hat.
u. entrichtet.

Dresden 3 Apr. 1697 — Rud. v. Bünau, J. Aug. Alemann.

1697 confirmiert 10 Apr. 1697 Dresden.

p. 116–130 Rud. v. Bünau auf Lauenst. †, hat (Juli 1702)
in s. Testamente folgende Bestimmung für Berg-
rath Alemann:
Nachdem zwischen mir u. ihm eine beständige
Freundschaft jederzeit gepflogen u. mir von Ihm
mit [illegible] Rath u. auch [illegible]
nützlich an der Hand gegangen worden, also
begehre u. befehle ich daßelbe, daß s. Erben
meinen dritten Theil an d. Hammerwerke u.
Hohe Gölle Schmiedeberg zusamt den darbey be-
findl. Gebäuden, Pertinentien, Recht u. Gerechtig-
keiten, benebenst dem Inventario bey dem Hammer-
werke u. Gölle, nebst allem nur pro rata
zustehenden Zinnseifen-Bergwerke, die sogenannte
gelegen an s. Walde, auch meinen Theil
an d. sämtlichen Vorräthe zu Schmiedeberg od.
an andern Ort in denen Niederlagen daselbst
oder bey denen Factoren, auch Zinnsteine
nach d. Taxe od. Jahreshöhe, wie denn die zu
Hammerwerk gehörigen Hölzer, allein nach d.
i. dem Hammerwerks- u. Forstwirthschaftsver-
ständige Arbiter zu einem billigmäßigen
Preise nicht allzu hoch anschlagen u. Tax ge-
bracht u. an dieser Taxe u. noch um die
2000 fl. moderirt werden. Die übrige Post
Geld u. [illegible] soll Alemann bin-
3 Jahren auf 3 Terminen meinen Bünaus
Erben herausgeben. Verbietet s. Erben dem
Alemann einen Abbruch od. Process zu
machen od. einen fremden Taxatore u.
Arbiter zu denominieren, widrigenfalls soll
Alemann sofort nach Bünaus Tode dieses
1/4 in possess nehmen.
Ingleichen nimmt von Lehn- [illegible] v. [illegible]
[illegible] auf [illegible], Oberhof u. [illegible]
[illegible] v. [illegible] u. Joh. Georg Schubart der
Rechte Doctor.

praes: Rud. v. Bünau (als Testamentsvollstrecker) auf [illegible] (i. 20. Jahre)
Jos. Gg. v. [illegible] auf [illegible] Curator.
Dr. Joh. Chr. [illegible], Rechts Consulent.
Rud. v. Bün. d. Ält. (Vater d. obigen auf Kreisch)
auf Lauenstein, [illegible] u. Oberster [illegible]
[illegible] Lieutenant bey denen
Ritterpferden nebst s. Consulent Dr. J. L.
[illegible] ferner Joh. Jacob [illegible], etc.
([illegible] XLV 66!)